



Sie können bis am Tage vor Beginn der Verhandlung, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, in die Einreichunterlagen und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Ort der Einsichtnahme: Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung  
2. Stock, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg**

**Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
sowie Freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018 und §§ 3, 6 u. 16 der Kärntner Bauordnung (K-BO) 1996, idgF in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) 1985, idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verständigung/Kundmachung weiters durch Anschlag an der Amtstafel in der Stadtgemeinde Wolfsberg kundgemacht wird. Ebenso kann die elektronische Amtstafel unter [www.wolfsberg.at](http://www.wolfsberg.at) unter der Rubrik Bürgerservice eingesehen werden.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht teilnehmen können, teilen Sie uns dies unverzüglich mit.

Als Beteiligter/Beteiligte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der Amtsstunden (siehe oben) bei der Behörde eingebracht werden.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Baurechtsabteilung gerne zur Verfügung.

**Angeschlagen am:**

23. Juni 2022

**Abgenommen am**

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bürgermeister i.A.

  
Mag. Sibylle Kogler

